

auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Vorlage eines Attestes anteilig zurückerstattet.

- (3) Bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich, die wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfallen, vermindern die Gebührenschuld nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als drei ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.
- (4) Bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlaß (z.B. Wegzug oder attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Schulleitung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats; die Gebühr bis zum Ende der Gebührenpflicht beträgt 1/12 der Jahresgebühr je Monat. Bereits eingezahlte Gebühren für die Zeit nach dem Austrittsmonat werden auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (5) Verläßt ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule, so wird folgende Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben:
- beim Ausscheiden vor dem 1. Februar die Hälfte der Jahresgebühr
  - beim Ausscheiden nach dem 1. Februar die volle Jahresgebühr

## § 6 ERMÄSSIGUNG UND ERLASS DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren werden gewährt als
- Sozialermäßigung (Abs. 2)
  - Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
  - Vereinermäßigung (Abs. 4)
  - Mehrfächerermäßigung (Abs. 5).

Wenn mehrere Ermäßigungsgründe vorliegen, sind die Ermäßigungen nicht nebeneinander durch Addition, sondern in Reihe hintereinander zu berechnen.

- (2) Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldern auf Antrag gewährt, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, oder deren Bruttoeinkommen zusammen mit den Bruttoeinkünften der übrigen zu berücksichtigenden haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt.

Ermäßigung bei einem Einkommen

- bis zu 100% des Richtsatzes um 1/2 der Unterrichtsgebühr
- bis zu 75% des Richtsatzes um 3/4 der Unterrichtsgebühr
- bis zu 60% des Richtsatzes oder bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt die volle Unterrichtsgebühr

Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich schriftlich bis zum 20.10. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 20.10. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Fälligkeitstermin, der auf die Antragstellung folgt.

- (3) Werden Geschwister in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, wird folgende Ermäßigung in der Reihenfolge des Alters der Kinder gewährt:
- für das 2. Kind 25% der Unterrichtsgebühr
  - für das 3. Kind 50% der Unterrichtsgebühr
  - für das 4. Kind und jedes weitere Kind 75% der Unterrichtsgebühr

Ein Ermäßigungsantrag muß jährlich bis zum 20. 10. neu gestellt werden.

- (4) Ermäßigung bei Musikvereinen / Chören:  
20 % der Unterrichtsgebühr für im Verein aktive Musiker/Sänger und Auszubildende (Gegenzeichnung der Anmeldung durch Vorstand ist erforderlich)
- (5) Eine Mehrfächerermäßigung von 25 % der Unterrichtsgebühren (vgl. § 3) erhalten Schüler, die mindestens zwei gebührenpflichtige Unterrichtsfächer belegen.

## § 7 VORÜBERGEHENDE ÜBERLASSUNG VON INSTRUMENTEN

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus schuleigenen Beständen werden folgende Gebühren erhoben:

125,00 EUR	7,00 EUR mtl.
250,00 EUR	10,00 EUR mtl.
400,00 EUR	14,00 EUR mtl.
500,00 EUR	16,00 EUR mtl.
750,00 EUR	20,00 EUR mtl.
1.000,00 EUR	24,00 EUR mtl.
über 1.000,00 EUR	30,00 EUR mtl.

- (2) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der vorübergehenden Überlassung. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Die vorübergehende Überlassung der Instrumente beträgt höchstens ein Schuljahr. Die Gebühren enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird. Bereits zu viel gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig zurückerstattet. Schuldhaft verursachte Beschädigung der Instrumente geht zu Lasten des Ausleihers.

## § 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.



Dr.-Ernst-Weber-Str. 14  
97631 Bad Königshofen  
Telefon: 0 97 61 / 14 91  
Telefax: 0 97 61 / 39 52 81

[www.musikschule-rhoen-grabfeld.de](http://www.musikschule-rhoen-grabfeld.de)  
[info@musikschule-rhoen-grabfeld.de](mailto:info@musikschule-rhoen-grabfeld.de)

## AUSZÜGE AUS DER SCHUL- UND GEBÜHRENSATZUNG

GÜLTIG BIS 31.07.2020

( BIT T E S O R G F Ä L T I G A U F B E W A H R E N ! )

Schulleitung: Ulrich Wehner  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stellvertreterin: Gunda Schwen  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Sekretariat: Irene Bötsch  
7.30 – 16.00 Uhr

## 1. AUFGABE

Die Schule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Gestalten und fördert die soziale Erziehung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sind ihre besonderen Ziele.

## 2. AUFBAU

Elementarstufe I	Musikzwerge (ca. 10 Kinder), wöchentlich 45 Minuten halbjähriger Lehrgang Musikalische Früherziehung in Gruppen (ca. 10 Schüler) Unterrichtsdauer wöchentlich 45 / 60 Minuten ein- / zweijähriger Lehrgang
Elementarstufe II	Singklasse in Gruppen Unterrichtsdauer wöchentlich 45 / 60 Minuten
Elementarstufe II	Spielkreise in Gruppen (ca. 6 Schüler) Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten einjähriger Lehrgang nach Abschluß der Elementarstufe I
Fachunterricht	Gruppen- oder Einzelunterricht in den Haupt- fächern durch Unter-, Mittel- und Oberstufe ist ohne zeitliche Begrenzung möglich. Unter- richtsdauer wöchentlich 45 Minuten / 30 Minuten

## 3. FÄCHER

a) Hauptfächer	Blockflöte – Gitarre – Violine – Viola – Gambe – Querflöte – Klarinette – Saxophon – Horn – Trompete – Flügelhorn – Tenorhorn – Bariton – Posaune – Tuba – Schlagzeug – Klavier – Gesang/Stimmbildung
b) Ergänzungsfächer	Spielkreis – Kammermusik – Chor – Tanz Bei Eignung kann der Besuch eines Ergän- zungsfaches zur Pflicht gemacht werden.

## 4. UNTERRICHTSFORM

a) Gruppen- unterricht	Der Instrumentalunterricht findet in Grup- pen statt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonde- ren Qualitäten des Gruppenunterrichtes ge- nützt werden können. Über die Einteilung so- wie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.
---------------------------	--

b) Einzelunterricht	Einzelunterricht wird nur begabten, leistungs- fähigen Schülern erteilt; er bedarf der Geneh- migung der Schulleitung. Anspruch auf Einzel- unterricht besteht nicht.
---------------------	--

## 5. ANMELDUNG

**Neuanmeldungen** nimmt ausschließlich  
das Sekretariat der Musikschule,  
Dr.-Ernst-Weber-Str. 14,  
97631 Bad Königshofen – Tel. 0 97 61 / 14 91  
entgegen.

Sie sind für ein Schuljahr verbindlich.

**Rückmeldungen** erfolgen jährlich  
beim jeweiligen Musiklehrer.

### **Rück-/Anmeldeschluss: 31. Mai**

## 6. UNTERRICHTSZEITEN

Das Schuljahr und die Ferien richten sich nach  
denen der staatl. Schulen. An Feiertagen ent-  
fällt der Unterricht ersatzlos.

## 7. UNTERRICHTSSTÄTTEN

Die Musikschule erteilt Unterricht in Bad Kö-  
nigshofen, Bad Neustadt/Saale, Mellrichstadt  
und Bischofsheim/Rhön. Ein Anspruch auf ei-  
nen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.

## 8. INSTRUMENTE

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unter-  
richtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen.  
Im Rahmen der Bestände der Musikschule  
können Instrumente gegen eine monatliche Ge-  
bühr bis zu 12 Monaten ausgegeben werden.

Der Wunsch nach einem Leihinstrument muß  
schriftlich mit der Anmeldung vorgelegt wer-  
den.

## 9. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTS

Die Anmeldung zum Unterricht ist für ein  
Schuljahr verbindlich und muß jährlich neu be-  
antragt werden. Eine Beendigung des Unter-  
richts während des Schuljahres ist nur in be-  
gründeten Ausnahmefällen mit schriftlichem  
Antrag im Einvernehmen mit der Schulleitung  
möglich. Die Gebührenschuld ist nach § 5  
Abs. 4 der Gebührensatzung zu regeln. Ent-  
sprechen die Leistungen und die Mitarbeit ei-  
nes Schülers nicht den Anforderungen an die  
jeweilige Altersstufe, hat die Schulleitung nach  
Rücksprache mit den Eltern das Recht den  
Unterricht einzustellen.

## § 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Für den Besuch und die vorübergehende Überlassung von Instru-  
menten aus schuleigenen Beständen der Musikschule des Land-  
kreises Rhön-Grabfeld werden Gebühren nach dieser Satzung er-  
hoben.

## § 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten  
Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

## § 3 UNTERRICHTSGEBÜHREN

Die Unterrichtsgebühren betragen:

<b>■ Musikalische Grundfächer</b>	<b>vierteljährliche Gebühr</b>	<b>jährliche Gebühr</b>
Musikzwerge (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	49,00 EUR	---
Musikalische Früherziehung (60 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	65,00 EUR	260,00 EUR
Spielkreis (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	65,00 EUR	260,00 EUR
Singklasse (60 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	63,00 EUR	252,00 EUR
Singklasse (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	47,50 EUR	190,00 EUR

### **■ Hauptfächer einschl. verpflichtender Ergänzungsfächer**

Instrumental		
Einzelunterricht (45 Min. Erwachsene - ab 21 Jahren)	315,00 EUR	1260,00 EUR
Einzelunterricht (45 Min. Jugendliche)	253,00 EUR	1012,00 EUR
Einzelunterricht (30 Min. Erwachsene - ab 21 Jahren)	210,00 EUR	840,00 EUR
Einzelunterricht (30 Min. Jugendliche)	168,50 EUR	674,00 EUR
Einzelunterricht (22,5 Min. Jugendliche, nur möglich, wenn Zweiergruppe seitens der Schulleitung geteilt werden muss)	126,50 EUR	506,00 EUR
Zweiergruppe (45 Min. Erwachsene - ab 21 Jahren)	168,00 EUR	672,00 EUR
Zweiergruppe (45 Min. Jugendliche)	140,00 EUR	560,00 EUR

Dreiergruppe (45 Min.)	112,00 EUR	448,00 EUR
Vierergruppe (45 Min.)	88,00 EUR	352,00 EUR
Kinderchor ohne Hauptfach (45 Min. Unterricht pro Woche) mit Hauptfach gebührenfrei	32,00 EUR	128,00 EUR
Ensembleunterricht ohne Hauptfach (45 Min. Unterricht pro Woche in Vokal-, Instrumental- und Tanzgruppen) mit Hauptfach gebührenfrei	48,50 EUR	194,00 EUR
Ensembleunterricht ohne Hauptfach (60 Min. Unterricht pro Woche in Vokal-, Instrumental- und Tanzgruppen) mit Hauptfach gebührenfrei	63,00 EUR	252,00 EUR
Musiktheorie/ Gehörbildung ohne Hauptfach (45 Min. Klassenunterricht pro Woche) mit Hauptfach gebührenfrei	35,00 EUR	140,00 EUR

## § 4 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden je-  
weils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) erhoben. Die Ge-  
bührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres und wird in  
vier gleichen Raten jeweils zum 1. Dezember, 1. Februar, 1. April  
und 1. Juni zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsge-  
bühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Mo-  
nat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Gebührenschuld ent-  
steht in diesem Fall mit dem Eintritt für das laufende (anteilige)  
Schuljahr. Die Fälligkeit bestimmt sich nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Soweit das Alter des Schülers/der Schülerin von Belang ist, gilt  
das Alter jeweils zum Beginn des Schuljahres bzw. zum Eintritt  
während des Schuljahres.

## § 5 ÄNDERUNG DER UNTERRICHTSGEBÜHREN, UNTERRICHTSAUSFALL, VORZEITIGE BEENDIGUNG

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder  
Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen  
bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn  
des Folgemonats.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzah-  
lung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers